

Karlheinz Küting / Johannes Wirth

Discontinued operations und die veräußerungsorientierte Bilanzierung nach IFRS 5 – ein Mehrwert für die Berichterstattung?

I. Einleitung

Lange Zeit standen Diversifizierungsstrategien im Blickwinkel der Unternehmensentwicklung. Vielfach werden heute diese Strukturen primär aus Shareholder Value-Gesichtspunkten aufgebrochen, da eine „konglomerate Unternehmensstruktur angesichts eines dynamischen, globalen und intensivierenden Wettbewerbumfelds ungeeignet ist, um eine Verbesserung des *shareholder value* zu erreichen¹⁾“. Zur Umsetzung kommen in einem ersten Schritt interne Restrukturierungsprogramme in Betracht. Darüber hinaus gelangen „Restrukturierungsinstrumente des sog. *corporate restructuring* zur Anwendung, wie z.B. ein Verkauf (*sell-off* oder *equity carve out*), eine Verselbstständigung (*spin-off*) oder eine Abtrennung (*divestiture*) von Konzerngesellschaften, die nicht mehr in das Wirtschaftskonzept des Konzerns passen²⁾“.

Aus Sicht einer investorenorientierten Rechnungslegung ist die Frage relevant, welches Wertschöpfungspotenzial künftig nicht mehr dem Konzern zur Verfügung steht. Für Adressaten sollte erkennbar sein, inwieweit Geschäftsbereiche, die nicht mehr fortgeführt werden (sollen), künftig nicht mehr zur Cash-flow-Erzielung beitragen³⁾.

Der internationale Standardsetter trägt – anders als der deutsche Gesetzgeber – dieser besonderen Bedeutung von nicht fortzuführenden Ge-

schäftsbereichen Rechnung. Mit IFRS 5 wird die Bilanzierung und Berichterstattung solcher Vorgänge grundlegend überarbeitet, und es kommt zu einem gesonderten Ausweis langfristiger Vermögenswerte und Sachgesamtheiten, die mit einer konkretisierten Veräußerungsabsicht gehalten werden. Ferner wird mit IFRS 5 der Themenbereich der Ausweisvorschriften zu nicht fortzuführenden Unternehmensaktivitäten (*discontinued operations*) überarbeitet und damit einhergehend die bisherige Regelung in IAS 35 gestrichen. IFRS 5

Prof. Dr. Karlheinz Küting ist Direktor des Instituts für Wirtschaftsprüfung an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken.

Dr. Johannes Wirth ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsprüfung.

1) Picot, in: Picot (Hrsg.), *Unternehmenskauf und Restrukturierung. Handbuch zum Wirtschaftsrecht*, 2004, S. 18; vgl. auch Gaughan, *Mergers, Acquisitions, and Corporate Restructurings*, 2002, S. 39.

2) Picot, a.a.O. (Fn. 1), S. 19. Zur Systematisierung von *Corporate Restructuring-Maßnahmen* vgl. Achleitner/Bassen/Wahl, *KoR* 2003 S. 434 f. Zur Bedeutung von *Desinvestitionsstrategien* vgl. auch Bea/Haas, *Strategisches Management*, 2001, S. 174 ff.

3) In IFRS 5.D03 heißt es: „The ability to identify assets (or asset groups) whose value will be recovered principally through sale rather than through operations has significant implications for future cash flows. Similarly, separate presentation of discontinued operations enables users to distinguish those parts of a business that will not contribute to future cash flows.“; vgl. auch IFRS 5.BC17. In IFRS 5.BC6 wird ausgeführt: „Board concluded that introducing a classification of assets that are held for sale would substantially improve the information available to users of financial statements about assets to be sold“.

ist prospektiv für Berichtsperioden anzuwenden, die nach dem 01.01.2005 beginnen; eine frühere Anwendung wird empfohlen.

In der IFRS-Rechnungslegung ist mit diesen Ausweissvorschriften eine im Vergleich zur handelsrechtlichen Rechnungslegung neue Form der Erfolgsspaltung vorzufinden, bei der das Ergebnis aus nicht fortzuführenden Geschäftsaktivitäten gesondert vom fortzuführenden Ergebnis auszuweisen ist. Dem Erkenntnisziel einer Erfolgsspaltung, der Prognose eines nachhaltig erzielbaren Unternehmensergebnisses, wird insofern in einem hohen Maß Rechnung getragen.

II. Discontinued operations – Begriffsdefinition

IFRS 5 ist das Ergebnis des Konvergenzprojekts zwischen dem IASB und dem FASB. Gleichwohl kommt es insbesondere im Bereich der *discontinued operations* nicht zum gewünschten Gleichklang mit SFAS 144⁴⁾. Stattdessen finden sich bei der sachlichen Abgrenzung in IFRS 5.31f. die Wesenszüge der Konzeption aus IAS 35 wieder⁵⁾.

Der zentrale Begriff für die Frage, welche Unternehmensteilbereiche sich für eine *discontinued operation* qualifizieren, ist der *component of an entity*⁶⁾. Hierunter wird ein betrieblicher Teilbereich verstanden, der für Zwecke der Rechnungslegung vom restlichen Unternehmen klar abgrenzbar sein muss. Das IASB konkretisiert diese Anforderung und orientiert sich hierbei an der Unternehmensaufteilung in zahlungsmittelgenerierende Einheiten (ZMGE)⁷⁾. Diese sind für Zwecke des Werthaltigkeitstests gem. IAS 36 zu bilden und basieren auf den Strukturen der internen Steuerung (*management approach*)⁸⁾. Ein *component of an entity* entspricht mindestens einer ZMGE oder einer Gruppe von ZMGE⁹⁾.

Mit IFRS 5 werden erstmalig auch Tochterunternehmen, die mit der ausschließlichen Absicht einer Weiterveräußerung erworben werden, als *discontinued operation* qualifiziert.

Die mit der Einstufung eines Veräußerungsvorgangs als *discontinued operation* verbundene ausführliche Berichterstattung ist dann erforderlich, wenn ein Unternehmensbereich i.S. von IFRS 5.31 (mindestens eine ZMGE)

1. veräußert, getauscht bzw. stillgelegt oder
2. als zur Veräußerung gehalten (*held for sale*)¹⁰⁾ klassifiziert

worden ist. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllt sein¹¹⁾:

- Ein Unternehmensbereich muss einen gesonderten, wesentlichen Geschäftszweig¹²⁾ oder geografischen Geschäftsbereich¹³⁾ darstellen.
- Der Unternehmensbereich scheidet hierbei entweder durch einen einmaligen Akt oder als Bestandteil eines detaillierten, formellen Veräußerungs- oder Stilllegungsplans¹⁴⁾ des wesentlichen Geschäftsbereichs oder eines geografischen Bereichs aus dem betrieblichen Wertschöpfungsprozess aus¹⁵⁾.

Mit IFRS 5 werden ferner erstmalig darüber hinaus auch Tochterunternehmen, die mit der ausschließlichen Absicht einer Weiterveräußerung erworben werden, als *discontinued operation* qualifiziert¹⁶⁾.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass für die Qualifikation als *discontinued operation* nicht nur ein einzelnes, wesentliches auslösendes Ereignis relevant ist, sondern auch der sukzessive Verkauf bzw. eine sukzessive Stilllegung von betrieblichen Teileinheiten, wenn über einen abgestimmten Plan ein wesentlicher Geschäftsbereich oder ein geografischer Bereich verkauft bzw. stillgelegt wird. Welche Anforderungen an den detaillierten, formellen Plan¹⁷⁾ zu stellen sind, wird in IFRS 5 nicht konkretisiert. Ferner findet sich in diesem Kontext auch nicht mehr der aus IAS 35 bekannte Verweis auf IAS 37¹⁸⁾. Nicht geregelt ist so z.B., ob der Plan zur Einstellung eines Geschäftsbereichs öffentlich bekannt zu machen ist. Ferner ist fraglich, ob die Ankündigung derart konkretisiert

- 4) Vgl. IFRS 5.BC2. In IFRS 5.BC5 werden bestehende Unterschiede zu SFAS 144 aufgeführt. Vgl. ausführlich auch IFRS 5.BC59 ff.; KPMG (Hrsg.), IFRS aktuell 2004 S. 198 ff.
- 5) Vgl. IFRS 5.BC71. Zur Konzeption nach IAS 35 vgl. z.B. Wolff, in: Bohl/Riese/Schlüter (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 2004, § 8.
- 6) Vgl. IFRS 5.31. In der deutschen Übersetzung von IFRS 5 wird der Begriff mit „Unternehmensbestandteil“ übersetzt. KPMG übersetzt den Begriff allgemein mit „Unternehmensteil“; vgl. KPMG (Hrsg.), IFRS aktuell 2004 S. 198. Der Begriff war bereits in IAS 35.2 enthalten.
- 7) Vgl. IFRS 5.31.
- 8) Vgl. ausführlich Wirth, Firmenwertbilanzierung nach IFRS, 2005, S. 11 ff. (S. 17).
- 9) Wie nachstehend noch ausführlich dargestellt wird, wird es sich hierbei nicht um die kleinstmöglichen ZMGE handeln, sondern um größere Einheiten, den sog. firmenwerttragenden ZMGE. Der Verkauf eines Teils einer ZMGE qualifiziert sich indes nicht als *component of an entity*; vgl. hierzu IFRS 5.BC67. Hervorzuheben ist aber, dass, wenn ein solcher betrieblicher Teilbereich veräußert werden soll, die Voraussetzungen für eine *disposal group* erfüllt sind.
- 10) Zu dieser neuen Bilanzkategorie vgl. Abschn. IV.2.
- 11) Vgl. IFRS 5.32.
- 12) Ein Geschäftssegment gem. IAS 14 liegt vor, wenn es sich um einen unterscheidbaren Teilbereich eines Unternehmens handelt, in dem ein individuelles Produkt bzw. eine Dienstleistung oder eine Gruppe ähnlicher Produkte bzw. Dienstleistungen erstellt bzw. erbracht wird.
- 13) Ein geografisches Segment ist definiert als ein unterscheidbarer Teilbereich eines Unternehmens, in dem die Produkte bzw. Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten wirtschaftlichen Umfelds angeboten bzw. erbracht werden. Eine geografische Segmentierung ist entweder nach den Produktions- bzw. Dienstleistungsstandorten oder nach den Absatzmärkten vorzunehmen (IAS 14.13). Zu den Anforderungen an das Vorliegen eines größeren Geschäfts- oder geografischen Bereichs vgl. auch Wolff/Robinson, in: Bohl/Riese/Schlüter (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 2. Aufl. 2006, § 28, Rdn. 73 f.; Böcking/Kiefer, in: Baetge/Dörner/Kleekämper/Wollmert, Rechnungslegung nach IAS, 2. Aufl. 2002, Rdn. 7.
- 14) Im Sinne einer sukzessiv erfolgenden effektiven Stilllegung von betrieblichen Teileinheiten.
- 15) Vgl. auch KPMG (Hrsg.), IFRS aktuell 2004 S. 198; Zülich/Lienau, DStR 2005 S. 391. Dusemond/Harth/Heusinger, Synopse zur Rechnungslegung nach IFRS und US-GAAP, 2005, S. 214, fordern auch bei einer Veräußerung im Rahmen eines einmaligen Akts das Vorliegen eines entsprechenden Plans.
- 16) Vgl. hierzu ausführlich Küting/Kessler/Wirth, KoR 2003 S. 533 ff.
- 17) „Is part of a single co-ordinated plan“; IFRS 5.32(b).
- 18) Ein solcher Verweis erfolgte bislang in IAS 35.20(a).

sein muss, dass auf Seiten anderer Parteien¹⁹⁾ berechnete Erwartungen entstehen, dass das Unternehmen dieses Vorhaben tatsächlich ausführen wird. Unter Rückgriff auf die Kriterien von IAS 37 müsste ein solcher Plan mindestens die folgenden Informationen beinhalten²⁰⁾:

- (Teil des) Geschäftssegment(s);
- durch die Einstellung betroffene Hauptstandorte;
- Ort der Beschäftigung, Funktion und ungefähre Zahl der Mitarbeiter, für die das Unternehmen zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Geldleistung zu erbringen hat;
- zu leistende Ausgaben aufgrund der Einstellung;
- Zeitpunkt der Durchführung des Plans.

Die Definition von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten hat mit Blick auf IFRS 5.31 – der Definition des für die *discontinued operations* relevanten Unternehmensbereichs – über den Anwendungsbereich des Werthaltigkeitstests nach IAS 36 eine große Bedeutung. Mit IAS 36 erfolgt eine Kopplung der externen Rechnungslegung mit dem Konzept der internen Steuerung. Aufbauend auf dem sog. *management approach* werden für die Werthaltigkeitsüberprüfung von langlebigen Vermögenswerten diese regelmäßig zu Sachgesamtheiten – den ZMGE – zusammengefasst. Insbesondere aufgrund der für die Anwendung der Vorschrift notwendigen finanzwirtschaftlichen Planungszahlen ist eine rein für Zwecke der externen Unternehmensrechnung vorgenommene Abgrenzung solcher Teileinheiten im Zuge einer normenkonformen Anwendung des Standards nicht möglich²¹⁾. Die Bildung von ZMGE ist stattdessen an der internen Strukturierung des berichtenden Unternehmens in Profit-Center und Geschäftsbereiche auszurichten. Für Zwecke der Werthaltigkeitsüberprüfung für langlebige Vermögenswerte (*asset impairment*) werden diese auf der Basis der kleinstmöglichen Berichtseinheit der internen Steuerung gebildet (z.B. die ZMGE Motoren der Abb. 1). Durch die Einbeziehung von gemeinschaftlich genutzten Vermögenswerten und Geschäfts- oder Firmenwerten in den Werthaltigkeitstest entsteht eine hierarchische Struktur von ZMGE. Geschäfts- oder Firmenwerte werden nicht generell der kleinstmöglichen ZMGE zugeordnet, sondern auch hier orientiert sich die Zuordnung am Konzept der implementierten internen Steuerung²²⁾. Hiernach erfolgt die Zuordnung zu der ZMGE, bei der Geschäfts- oder Firmenwerte in Steuerungsentscheidungen eingehen²³⁾. Insbesondere für den Fall, dass die interne Steuerung eines Unternehmens rudimentär ausgebaut ist, definiert das IASB eine Zuordnungsobergrenze: Eine Geschäfts- oder Firmenwertzuordnung darf maximal auf Ebene der primären oder sekundären Segmente i. S. von IAS 14 erfolgen; eine Zuordnung auf Unternehmensebene ist nicht zulässig²⁴⁾.

Desinvestitionsentscheidungen werden regelmäßig auf der Grundlage der internen Steuerungsstrukturen, d.h. auf der Grundlage von Geschäftsbereichen, getroffen²⁵⁾. Insofern ist es konsequent, auch die sachliche Abgrenzung einer *discontinued operation* anhand der Struktur der ZMGE zu beurteilen. Mit der Bezugnahme

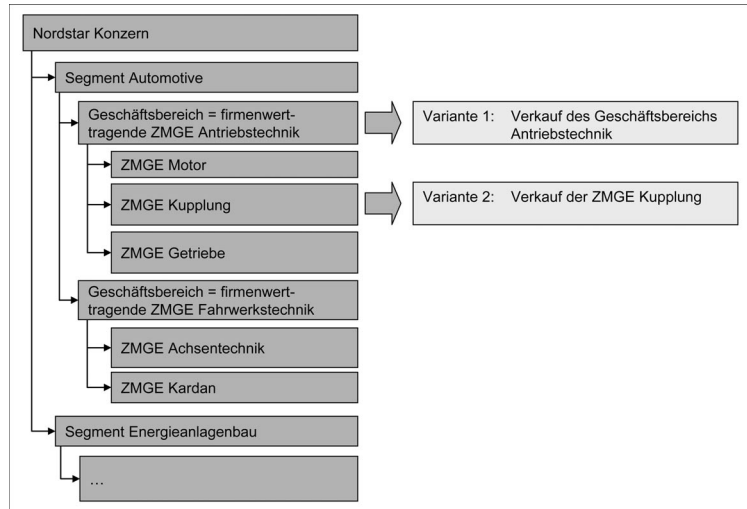


Abb. 1: Beispiel zur Abgrenzung von *discontinued operations*

auf diese betrieblichen Teileinheiten wird das mit der erweiterten Berichterstattung verbundene Datenermittlungs- und Abgrenzungsproblem vermindert. Eine Zurechnung von Aufwendungen und Erträgen zu *discontinued operations* kann insofern nicht völlig frei vorgenommen werden, sondern ist von deren Verteilung für Zwecke der internen Steuerung abhängig²⁶⁾. Für Zwecke der Abschlussprüfung besteht die Möglichkeit, die Aufteilung in „gute“ *continuing earnings* und „schlechte“ bzw. unwichtige *discontinued earnings*²⁷⁾ anhand der Daten der internen Steuerungsrechnung zu verproben.

Berücksichtigt man, dass bei einem einmaligen Verkaufs- bzw. Stilllegungsvorgang der Unternehmensteilbereich (*component of an entity*) gleichzeitig auch einen wesentlichen Geschäftszweig oder einen geographisch abgegrenzten Raum umfassen muss, werden in einer Hierarchie von ZMGE die unteren Ebenen der Hierarchie regelmäßig nicht die Voraussetzungen für eine *discontinued operation* erfüllen. Es handelt sich vielmehr um firmenwerttragende ZMGE²⁸⁾ (vgl. Abb. 1). So klassifiziert sich der in Abb. 1 als Variante 1 bezeichnete Sachverhalt als *discontinued operation*; der Verkauf der hierarchisch tiefer liegenden ZMGE Motor (Variante 2) dürfte indes die geforderten Größenmerkmale nicht erfüllen. Hierarchisch tiefer liegende ZMGE werden nur dann

19) Z.B. Kunden, Lieferanten, Arbeitnehmer bzw. -vertreter.

20) Vgl. hierzu IAS 37.72.

21) Vgl. IAS 36.33; zur Verknüpfung der Bildung von ZMGE mit den Strukturen der internen Steuerung vgl. ausführlich Wirth, a.a.O. (Fn. 8), S. 17 f.

22) Vgl. IAS 36.80 und IAS 36.82. Vgl. auch die ausführliche Diskussion in IFRS 3.BC137.

23) Vgl. IAS 36.80a und insbesondere IAS 36.82, wo ausgeführt wird: „Applying the requirements in paragraph 80 results in goodwill being tested for impairment at a level that reflects the way an entity manages its operations and with which the goodwill would naturally be associated“.

24) Vgl. IAS 36.80b.

25) Vgl. hierzu die beispielhaften Ausführungen von Middelmann/Helmes, DBW 2005 S. 509 f.

26) Auf dieser Ebene liegen sowohl die Plandaten der Mittelfristplanung (vgl. IAS 36.69 i.V.m. IAS 36.33) als auch die entsprechenden Ist-Daten der GuV vor.

27) Lüdenbach/Hoffmann, DB 2002 S. 1170. Zur Möglichkeit der Gestaltung des Ertragsausweises mittels eines gesonderten Ausweises von *discontinued operations* vgl. Lüdenbach/Hoffmann, DB 2002 S. 1169 f.

28) I.S. von IAS 36.80.

relevant, wenn sie Teil eines abgestimmten Restrukturierungsplans sind.

III. Zeitpunkt der erstmaligen Berichterstattung

Abweichend von IAS 35 werden in IFRS 5 zwei Zeitpunkte festgelegt, zu denen erstmalig eine Berichterstattung über *discontinued operations* zu erfolgen hat, wenn die in IFRS 5.32 definierten Größenkriterien erfüllt sind. Einerseits ist ab dem Abschlussstichtag²⁹⁾ der Periode zu berichten, in der eine Sachgesamtheit als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wird³⁰⁾. Erfüllt ein Veräußerungs- oder Stilllegungsvorgang andererseits zum Abschlussstichtag nicht die Voraussetzungen für eine Umklassifizierung, hat eine Berichterstattung nach IFRS 5.31 ff. in der Periode zu erfolgen, in der das Vermögen aus dem Abschluss ausscheidet („*has been disposed of*“). Der hierfür relevante Zeitpunkt ist im Standard nicht genau beschrieben. Dies führt insbesondere dann zu Problemen, wenn sich – wie in der Unternehmenspraxis üblich – der Verkaufsvor-

Abweichend von IAS 35 werden in IFRS 5 zwei Zeitpunkte festgelegt, zu denen erstmalig eine Berichterstattung über *discontinued operations* zu erfolgen hat, wenn die in IFRS 5.32 definierten Größenkriterien erfüllt sind.

gang über einen längeren Zeitraum erstreckt und sich zwischen dem *initiationdate* und dem *closing* ein Quartalsabschlussstichtag befindet. Welche Bedeutung hat die rechtliche Finalisierung? Ist auf den effektiven Controlübergang abzustellen? Eine *discontinued operation* ohne vorherige Umklassifikation in *held for sale* liegt nur dann vor, wenn bis zum Abschlussstichtag die Endkonsolidierung³¹⁾ des Vermögens erfolgt ist und zuvor die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen aus IFRS 5.7 f. nicht erfüllt waren. Erstreckt sich ein Veräußerungsvorgang über einen Bilanzstichtag hinweg – d.h. das *initiationdate* ist vor dem Stichtag und das *closing* nach dem Stichtag –, liegt am Abschlussstichtag eine *discontinued operation* im Zusammenhang mit der Umklassifikation in *held for sale* vor.

IAS 35 beinhaltete Regelungen für den Fall, dass das auslösende Ereignis nach dem Bilanzstichtag eintrat. Hiernach war eine Berichterstattung zu *discontinued operation* auch dann notwendig, wenn diese nach dem Abschlussstichtag, aber vor der Freigabe zur Veröffentlichung seitens des berechtigten Unternehmensorgans eingetreten war³²⁾. Nach IFRS 5 ist die Berücksichtigung solcher Ereignisse unzulässig³³⁾. Im Anhang hat lediglich eine Berichterstattung darüber zu erfolgen, welcher betriebliche Teilbereich veräußert wurde, welche Sachverhalte und Umstände zu der Veräußerung führen, sowie die voraussichtliche Art und Weise und der voraussichtliche Zeitpunkt dieser Veräußerung³⁴⁾.

IV. Berichterstattung zu *discontinued operations*

1. Bilanzierung und Bewertung in Abhängigkeit von der Klassifizierung in *held for sale*

Ab der Berichtsperiode, in welcher die Voraussetzung der Klassifizierung eines Unterneh-

mensteilbereichs als *discontinued operation* vorliegen, hat ein Unternehmen Informationen anzugeben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die finanziellen Auswirkungen der aufgegebenen Geschäftsbereiche auf das Abschlussbild zu beurteilen³⁵⁾. Ob mit dem Vorliegen einer *discontinued operation* nur die Offenlegungserfordernisse aus IFRS 5.33f. verbunden sind oder auch zeitgleich eine Umbewertung des betroffenen Vermögens durchzuführen ist, hängt davon ab, ob das Nettovermögen am Abschlussstichtag bereits verkauft ist oder ob für das Nettovermögen lediglich eine Veräußerungsabsicht vorliegt, die sich soweit konkretisiert, dass eine Kategorisierung in *held for sale* erfolgt³⁶⁾. Nachfolgend wird die Berichterstattung für die beiden Fallkonstellationen vorgestellt.

2. Berichterstattung ohne vorherige Umqualifizierung des abgehenden Vermögens in die Kategorie *held for sale*

a) Grundzüge

Eine detaillierte Berichterstattung zu *discontinued operations* gem. IFRS 5.33 f. hat dann zu erfolgen, wenn zum Abschlussstichtag über den Unternehmensteilbereich i.S. von IFRS 5.32 kein effektiver Controleinfluss mehr ausgeübt werden kann und im Vorfeld die Voraussetzungen für eine Umbewertung in die Kategorie *held for sale* nicht gegeben waren³⁷⁾. Der Controlverlust kann hierbei darauf zurückzuführen sein, dass der Unternehmensteilbereich verkauft oder gegen einen anderen Geschäftsbereich getauscht wurde³⁸⁾. Darüber hinaus führt auch die Stilllegung eines solchen Unternehmensteilbereichs zu den Berichtspflichten der *discontinued operations*³⁹⁾.

Das zum Zeitpunkt des effektiven Controlverlusts ausscheidende Nettovermögen wird zum Abschlussstichtag nicht mehr in der Konzernbilanz ausgewiesen, indem z.B. für ausscheidende Tochterunternehmen eine Endkonsolidie-

29) Dies kann sowohl der Abschlussstichtag des Jahresabschlusses als auch der unterjährigen Berichterstattung sein. Im Anhang eines Zwischenabschlusses sind sämtliche bedeutende Aktivitäten oder Ereignisse, die sich seit dem letzten Berichtszeitraum ergeben haben, zu erläutern; vgl. IAS 34.15. Dies umfasst auch die Berichterstattung zu *discontinued operations*; so auch Böcking/Kiefer, a.a.O. (Fn. 13), Rn. 60.

30) Diese Variante der *discontinued operation* wird in Abschn. IV.2. erörtert.

31) Vgl. hierzu IAS 27.30.

32) Vgl. IAS 35.29.

33) Vgl. IFRS 5.12. Hierin heißt es: „Werden die in den Paragraphen 7 und 8 genannten Kriterien nach dem Bilanzstichtag erfüllt, darf der langfristige Vermögenswert (oder die Veräußerungsgruppe) im betreffenden veröffentlichten Abschluss nicht als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden.“

34) Ferner ist über das Segment zu berichten, welches von dem Ereignis betroffen ist; vgl. IFRS 5.12 i.V.m. IFRS 5.41(a), (b) und (d).

35) Vgl. IFRS 5.30.

36) So der eindeutige Wortlaut aus IFRS 5.32: „Ein aufgegebenen Geschäftsbereich ist ein Unternehmensbestandteil, der veräußert wurde oder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wird“.

37) Zu den Kriterien vgl. Abb. 3.

38) Vgl. IFRS 5.10.

39) Vgl. IFRS 5.13 f.

zung vorgenommen wird⁴⁰⁾. Während unter IAS 35 über die Buchwerte der mit der *discontinued operation* verbundenen Vermögenswerte und Schulden zu berichten war⁴¹⁾, ist eine solche Berichterstattung nach IFRS 5 nicht mehr explizit gefordert⁴²⁾.

Die bis zum Zeitpunkt des Controlverlusts erwirtschafteten Aufwendungen und Erträge sind bis zu diesem Zeitpunkt in der Konzern-GuV auszuweisen⁴³⁾. Stellt der verkaufte/stillgelegte Geschäftsbereich eine *discontinued operation* dar, so sind die Aufwendungen und Erträge nicht im Bereich der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, sondern als Ergebnis aus nicht fortgeführten Unternehmensbereichen auszuweisen⁴⁴⁾. Die Darstellung der Aufwendungen und Erträge erfolgt hierbei saldiert in einem Einzeilenausweis auf einer Nach-Steuer-Basis (vgl. Abb. 2)⁴⁵⁾. Nach dem Wortlaut des IFRS 5.33 folgt zudem, dass in diesen Einzeilenausweis neben dem erwirtschafteten Ergebnis des betrieblichen Teilbereichs auch saldiert der korrespondierende Veräußerungserfolg eingeht. U.E. wäre ein gesonderter Ausweis des Veräußerungserfolgs aus Informationsgesichtspunkten wünschenswert⁴⁶⁾; aus dem Blickwinkel der Erfolgssplattung ist diese Vorgehensweise im Fall der Qualifikation des Verkaufsvorgangs als *discontinued operation* dennoch nicht zu beanstanden, denn der Veräußerungserfolg ist klar vom fortzuführenden Ergebnis abgetrennt⁴⁷⁾.

Neben der den Sachverhalt beschreibenden Berichterstattung gem. IFRS 5.41⁴⁸⁾ beziehen sich die detaillierten Berichterstattungspflichten der *discontinued operation* auf die Daten der GuV. So ist neben dem aggregierten Betrag über das Zustandekommen zu berichten, indem die Erlöse, Aufwendungen, das Ergebnis vor Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs und der zugehörige Ertragsteueraufwand gem. IAS 12.81(h) ausgewiesen werden (vgl. Abb. 2)⁴⁹⁾. Die letztgenannte detaillierte Berichterstattung kann hierbei entweder in der GuV oder – wie in der Unternehmenspraxis üblich – im Anhang erfolgen⁵⁰⁾.

b) Implikationen auf die Segmentberichterstattung

Die Klassifizierung als *discontinued operation* hat ferner Auswirkungen auf die Segmentberichterstattung (IAS 14)⁵¹⁾. Ein Unternehmen hat für jedes berichtspflichtige Segment das Segmentergebnis anzugeben, wobei das Ergebnis aus nicht fortzuführenden Geschäftsbereichen getrennt vom Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen auszuweisen ist⁵²⁾. Eine detaillierte Berichterstattung i. S. von IFRS 5.33 hat jedoch nicht auf Segmentebene zu erfolgen. Im Rahmen der Überleitung der Segmentsicht hin zur Konzernsicht ist auch die Veränderung der Position „nicht fortzuführende Geschäftsbereiche“ darzustellen: In IAS 14.67 heißt es: „segment result from discontinued operations shall be reconciled to entity net profit or loss from discontinued operations“.

c) Anpassung der im Abschluss dargestellten Vergleichsinformationen

In IFRS 5 wird die Anpassung der Vorperiodendaten auf die GuV beschränkt⁵³⁾. Diese beziehen

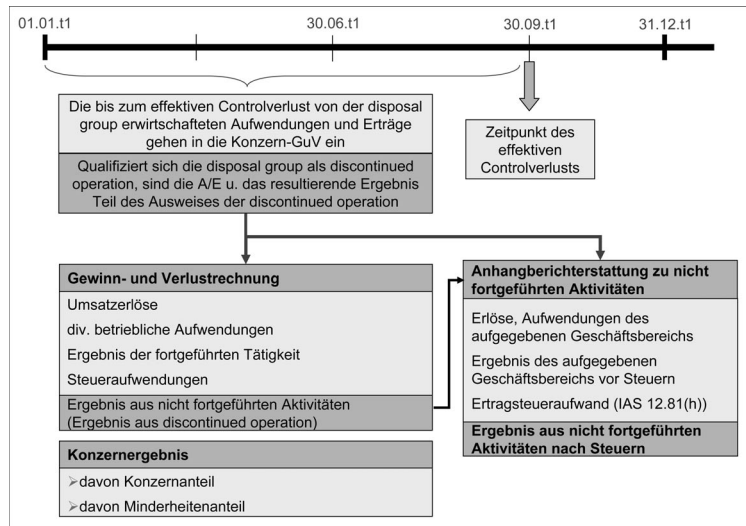


Abb. 2: Ergebnisausweis ohne eine Umqualifizierung in held for sale

sich auf die Berichterstattungspflichten nach IFRS 5.33⁵⁴⁾. Frühere im Abschluss dargestellte Berichtsperioden sind dahingehend anzupassen, dass sich die Angaben auf alle Geschäftsbereiche beziehen, die bis zum Bilanzstichtag der zuletzt dargestellten Berichtsperiode als Geschäftsbereiche fortgeführt werden.

Eine Berichterstattung über die mit der *discontinued operation* ausscheidenden Vermögens-

40) Zur Endkonsolidierung von Tochterunternehmen und der Firmenwertberücksichtigung bei Endkonsolidierungsvorgängen vgl. ausführlich Wirth, a.a.O. (Fn. 8), S. 291 ff.
 41) Vgl. IAS 35.27(e).
 42) Vgl. IFRS 5.38. Lediglich wenn ein Ausweis von discontinued operations im Zusammenhang mit Held for Sale-klassifizierten Vermögenswerten und Sachgesamtheiten erfolgt, wird das nach bilanziell erfasste Vermögen gesondert als held for sale ausgewiesen.
 43) Vgl. IAS 27.30.
 44) Vgl. IFRS 5.33.
 45) Eine im Beispielsachverhalt von Kessler/Leinen dargestellte Aufteilung des Ergebnisses aus aufzugebenden Geschäftsbereichen auf das Betriebsergebnis, das Finanzergebnis und die Steuern vom Einkommen und Ertrag ist u.E. nicht Teil der Berichtspflicht nach IFRS 5.41 und wurde u.E. auf freiwilliger Basis vorgenommen; vgl. Kessler/Leinen, KoR 2006 S. 562 f.
 46) Aus Gründen der Wesentlichkeit könnte ggf. jedoch eine Berichterstattung nach IAS 1.15c gefordert werden.
 47) Anders stellt sich das Bild dar, wenn sich ein Veräußerungsvorgang nicht als discontinued operations qualifiziert. Hier kann der Veräußerungserfolg Teil der Berichterstattung der GuV-Rubrik sonstige betriebliche Erträge bzw. sonstige betriebliche Aufwendungen werden.
 48) Nach IFRS 5.41 ist in der Berichtsperiode, in der die Sachgesamtheit entweder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert oder verkauft wurde, im Anhang der relevante Unternehmensteilbereich zu beschreiben und die Umstände, die zum Verkauf bzw. zu der erwarteten Veräußerung führen, anzugeben.
 49) Paragraph 33 of the IFRS requires an entity to disclose a single amount on the face of the income statement for discontinued operations with an analysis in the notes or in a section of the income statement separate from continuing operations.
 50) Vgl. IFRS 5.33. Zur alternativen Darstellung innerhalb der GuV vgl. IFRS 5 IG Example 11.
 51) Über das jeweils betroffene Segment ist zu berichten; vgl. IFRS 5.41 (d).
 52) Vgl. IFRS 5.C3 i.V.m. IAS 14.52. Zusätzlich sind auch hier die im Abschluss dargestellten Vorperiodenwerte anzupassen; vgl. IFRS 5.C3 i.V.m. IAS 14.52A.
 53) Nach IAS 14.52A. sind auch die GuV-relevanten Daten der Segmentberichterstattung entsprechend anzupassen.
 54) Vgl. IFRS 5.34.

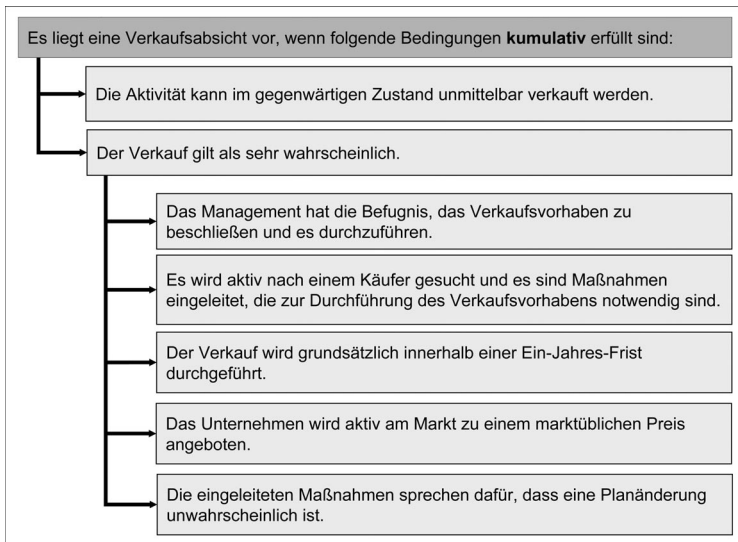


Abb. 3: Kriterien zur Einstufung als held for sale

werte und Schulden wird vom Standardsetter nicht explizit gefordert. Ferner wird eine Adjustierung der bilanziellen Vergleichswerte nicht geregelt. Es ist unverständlich, dass der Standardsetter an dieser Stelle nicht die für die Bilanzierungspraxis notwendige Klarheit schafft. Denn aus dem im *framework* kodifizierten Grundsatz der Vergleichbarkeit heraus müssen die Informationen in den Jahresabschlüssen im Zeitablauf vergleichbar (*comparable*) sein. Aus dem Blickwinkel dieses Grundsatzes wäre es somit erforderlich, die Größen der Bilanz der Vergleichsperiode unter der Annahme, dass die Nicht-Fortführung bereits früher Gültigkeit gehabt hätte, aufzubereiten. Auf der anderen Seite ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass der Standardsetter in der Überarbeitung von IAS 27 im Zuge des „*Improvement Project*“ auch IAS 27.23 (rev. 2000) überarbeitet hat. Hierbei wurde die bislang notwendige Anpassung der Vorjahresgrößen für Zwecke der Vergleichbarkeit bei Änderungen des Konsolidierungskreises ersatzlos gestrichen. Da im Rahmen der Reform von IAS 35 auf IFRS 5 ebenfalls die dortige Verpflichtung zur Anpassungen der Vorjahreswerte eliminiert wurde⁵⁵⁾, ist anzudenken, auf die Anpassung der Bilanzansätze für die Vergleichsperiode zu verzichten. Eine finale Klärung dieses Themenkomplexes ist für die Unternehmenspraxis von größter Bedeutung, denn die damit verbundenen Anpassungen gestalten sich auch unter Einsatz von Konsolidierungssoftware als sehr arbeitsaufwändig.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass sich das in IFRS 5.40 formulierte Verbot der Anpassung der bilanziellen Vorperiodenwertansätze nur auf den Bilanzausweis von als *held for sale* klassifizierten Vermögenswerten und Schulden (einer *disposal group*) bezieht⁵⁶⁾. Eine Bezugnahme auf diese Vorschrift ist ohne Vorliegen einer einhergehenden Umklassifizierung in *held for sale* unzulässig.

d) Ausweis von Ergebnisbestandteilen bei Kaufverträgen mit Earn-out-Klauseln

Ein Unternehmen hat in den Berichtsperioden nach der Periode, in der das auslösende Ereignis

eintrat, so lange aktualisierte Angaben in den Abschluss aufzunehmen, bis die Aufgabe abgeschlossen ist⁵⁷⁾. Eine Aufgabe durch den Verkauf eines Unternehmensbereichs ist grundsätzlich dann abgeschlossen, wenn das *closing* erfolgt ist. Werden im Rahmen eines Unternehmensverkaufs variable Kaufpreisbestandteile vereinbart (*Earn-out-Klauseln*), die in späteren Perioden beim Veräußerer eine Erfolgsrealisierung auslösen, so sind jedoch auch die damit verbundenen Aufwendungen/Erträge in der Periode der Vereinnahmung als Ergebnis aus *discontinued operations* auszuweisen⁵⁸⁾.

3. Discontinued operations von Held for Sale-Sachgesamtheiten

a) Veräußerungsorientierte Bilanzierung nach IFRS 5 und der Zusammenhang zu discontinued operations

Unbenommen vom Inkrafttreten von IFRS 5 sind bilanziell erfasste Vermögenswerte und Schulden bis zu ihrem tatsächlichen Ausscheiden im Abschluss auszuweisen. Es kommt somit aufgrund IFRS 5 nicht zu einem Vorziehen der Endkonsolidierung des unter Veräußerungsabsicht stehenden Vermögens, sondern nur zu einer Umbewertung. Mit anderen Worten: Mit IFRS 5 kommt es dahingehend zu einer Neuerung, dass bei Vorliegen einer qualifizierten Veräußerungsabsicht⁵⁹⁾ von einzelnen langfristigen Vermögenswerten und Sachgesamtheiten (*disposal groups*) eine veräußerungsorientierte Bilanzierung zu erfolgen hat. Dies erfolgt dann, wenn kumulativ alle in Abb. 3 dargestellten Kriterien⁶⁰⁾ erfüllt sind.

Im Kontext der Bilanzierung von *discontinued operations* ist nicht jeder Verkaufsvorgang relevant, welcher der Bilanzkategorie *held for sale* zuzuordnen ist. Relevant ist vielmehr die Veräußerung von betrieblichen Sachgesamtheiten,

55) In IAS 35.45 wurde ausgeführt: „Comparative information for prior periods that is presented in financial statements prepared after the initial disclosure event should be restated to segregate continuing and discontinuing assets, liabilities, income, expenses, and cash flows in a manner similar to that required by paragraphs 27-43.“

56) In IFRS 5.40 heißt es: „Beträge, die für langfristige Vermögenswerte und Schulden von Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, in den Bilanzen vorangegangener Berichtsperioden ausgewiesen wurden, sind nicht neu zu gliedern oder anzupassen, um die bilanzielle Gliederung für die zuletzt dargestellte Berichtsperiode widerzuspiegeln.“

57) Vgl. gleichlautend für die bisherige Regelung in IAS 35.35.

58) Vgl. IFRS 5.35. Zur Behandlung von Earn-out-Vereinbarungen im Rahmen der Bilanzierung von Unternehmenserwerben vgl. ausführlich Wirth, a.a.O. (Fn. 8) 2005, S. 133 ff.; Weiser, WPg 2005 S. 269 ff.

59) Veräußerungsgeschäfte umfassen auch den Tausch von langfristigen Vermögenswerten gegen andere langfristige Vermögenswerte, wenn der Tauschvorgang gem. IAS 16 wirtschaftliche Substanz hat; vgl. IFRS 5.10. Eine bestehende Stilllegungsabsicht qualifiziert sich hingegen nicht für den Ausweis als held for sale; IFRS 5.13.

60) Zu den Kriterien vgl. IFRS 5.6 ff. i.V.m. IFRS 5.B1 ff.; KPMG (Hrsg.), IFRS aktuell 2004 S. 181 ff. Eine Vereinfachung gilt für Vermögenswerte/disposal groups, die mit unmittelbarer Weiterveräußerungsabsicht erworben werden; vgl. IFRS 5.11. Zum Erwerbszeitpunkt muss feststehen, dass der Verkauf innerhalb des Ein-Jahres-Fensters erfolgt; für die übrigen in IFRS 5.7 f. genannten Kriterien ist es ausreichend, wenn ihr Eintritt höchstwahrscheinlich (highly probable) innerhalb einer Drei-Monats-Frist erfüllt ist.

welche die in Abschn. II beschriebenen Größenmerkmale erfüllen.

Soll ein solcher betrieblicher Teilbereich als Funktionseinheit an einen konzernfremden Dritten verkauft werden, orientiert sich die veräußerungsorientierte Bilanzierung nicht am Einzelbewertungsgrundsatz, sondern an der jeweiligen Sachgesamtheit als Ganzes, die an einen Erwerber verkauft werden soll. In eine solche gruppierte Bewertung werden alle Vermögenswerte und Schulden der betrieblichen Teileinheiten einbezogen, die mit dem einheitlichen Veräußerungsakt aus dem Konsolidierungskreis ausscheiden⁶¹⁾.

Auch bei der Klärung der Frage, wann eine *disposal group* vorliegt, greift der Standardsetter auf die an der internen Steuerungsstruktur angelehnte Struktur von ZMGE zurück⁶²⁾. Eine *disposal group* wird nach IFRS 5.2 somit mindestens eine ZMGE bzw. einen Teil einer ZMGE umfassen, die/der in einer einzigen Transaktion veräußert werden soll. Besteht für mehrere betriebliche Teilbereiche eines Konzerns eine Veräußerungsabsicht, so orientiert sich die Bildung von *disposal groups* daran, in welcher Form die Teilbereiche am Markt zum Verkauf angeboten werden sollen: Werden diese getrennt voneinander angeboten, liegen mehrere *disposal groups* vor. Ist beabsichtigt, diese zusammen zu verkaufen, so liegt indes ein einheitlicher Verkaufsvorgang vor und es ist nur eine *disposal group* zu bilden. Der Rückzug aus einem Geschäftsbereich, der sich als *discontinued operation* qualifiziert, kann somit eine oder mehrere *disposal groups* umfassen, je nachdem, an wie viele Erwerber das ausscheidende Nettovermögen veräußert wird.

Festzuhalten ist, dass mit einer *discontinued operation*, die auf einem konkretisierten Verkaufsvorhaben basiert, neben den in Abschn. IV.2.a) geschilderten Berichtserfordernissen weitere aus der Bilanzierung als *disposal group* resultierende Berichterstattungserfordernisse notwendig sind. Liegt ein Verkaufsvorhaben einer Sachgesamtheit vor, ist somit zu prüfen, ob diese als *disposal group* zu bilanzieren ist. In einem weiteren Schritt ist pro *disposal group* zu prüfen, ob zusätzlich die erweiterten Berichterstattungspflichten des IFRS 5.33 f. (*discontinued operations*) erforderlich sind (vgl. Abb. 4).

b) Umbewertung im Kontext von IFRS 5

Im Rahmen der Umstellung⁶³⁾ auf eine veräußerungsorientierte Bilanzierung werden die zur *disposal group* gruppierten Vermögenswerte und Schulden mit dem niedrigeren Wert aus dem konzernbilanziellen Buchwert und dem *fair value less cost to sell* der Sachgesamtheit bewertet⁶⁴⁾. Mit dieser Bewertungsvorschrift löst sich – wie ausgeführt – die Bilanzierung vom Einzelbewertungsgrundsatz, und der für die Anwendung der Vorschrift zu ermittelnde *fair value less cost to sell* der Sachgesamtheit bringt zudem die umfangreichen subjektiven Elemente der Unternehmensbewertungsverfahren in die Bilanzierung⁶⁵⁾. Je nach bilanzpolitischer Zielsetzung ist es durch die immanenten Ermessensspielräume möglich, einen mit dem Abgang verbundenen

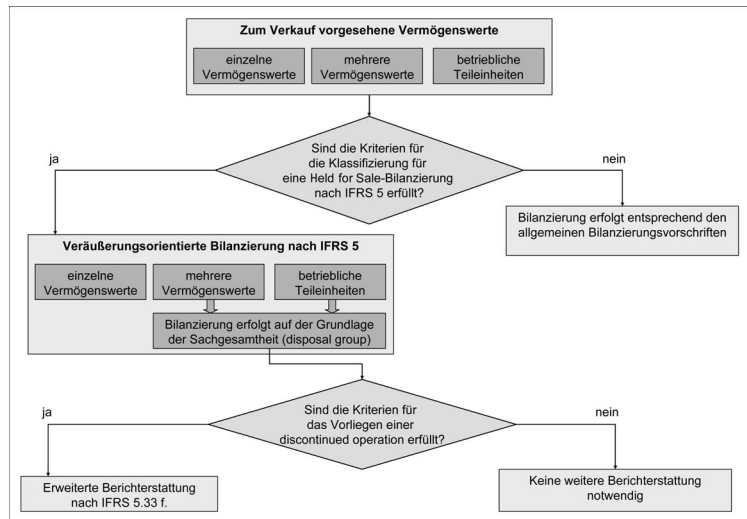


Abb. 4: *Disposal groups* und *discontinued operations*

Veräußerungsverlust nicht in voller Höhe zum Zeitpunkt des effektiven Controlverlusts auszuweisen, sondern bereits im Zeitraum der Held for Sale-Bilanzierung kaschierend erfolgswirksam zu erfassen. Denn liegt der Buchwert über dem *fair value less cost to sell*, besteht ein Abwertungsbedarf, der nach IFRS 5.23 gemäß den Vorgaben von IAS 36.104 zu verteilen ist. Folglich führt eine Wertminderung zu einer Minderung des einer *disposal group* zugeordneten *goodwill*. Erst ein ggf. verbleibender Restbetrag wird proportional zum Buchwert auf die langlebigen Vermögenswerte verteilt.

Besonderheiten sind u.E. zu berücksichtigen, wenn an dem zu verkaufenden betrieblichen Teilbereich (i. S. eines oder mehrerer Tochterunternehmen) Minderheitsgesellschafter beteiligt sind. Bedingt durch die vollständige Neube-

61) In eine *disposal group* gehen somit neben den langlebigen Vermögenswerten – einschließlich eines zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts – insbesondere auch Vermögenswerte des kurzfristigen Vermögens und Schulden ein; vgl. IFRS 5.4.

62) Aus diesem Blickwinkel ist Kümpel/Straatmann nicht zu folgen. Diese führen aus: „So ist es im Extremfall sogar möglich, gewisse Ergebniseffekte temporär aus dem Ergebnis aus fortgeführten Aktivitäten herauszufiltern und unter den nicht fortgeführten auszuweisen“; Kümpel/Straatmann, Bilanz & Buchhaltung 2005 S. 146. Aus der notwendigen Harmonisierung intern/extern erfolgt eine Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge auf ZMGE, sodass sich hieraus unmittelbar die Zuordnung zum Ergebnis aus fortgeführten Aktivitäten respektive nicht fortgeführten Aktivitäten ergibt. Werden seitens des Abschlussprüfers die Kopplungen der Rechenwerke durch den management approach überprüft, kann es zu keiner nennenswerten Bilanzpolitik in diesem Bereich kommen.

63) Vgl. IFRS 5.25; IAS 36.2(i) (rev. 2004). Zur Folgebewertung vgl. IFRS 5.15 i.V.m. IFRS 5.19.

64) Vgl. zur Bewertungskonzeption ausführlich Wiley, IFRS 2006, 2006, S. 239 ff.

65) Da es keinen Markt für ganze Unternehmen bzw. Unternehmensteilbereiche gibt, wird in der Unternehmenspraxis der *fair value less cost to sell* über ein DCF-orientiertes Unternehmensbewertungsverfahren zu ermitteln sein. Kritisch anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass es der Standardsetter unterlässt, das zugrunde liegende DCF-Modell vergleichbar mit Appendix A zu IAS 36 zu konkretisieren, sodass an dieser Stelle die Gesamtheit der subjektiven Momente einer Barwertermittlung zum Tragen kommt. Regelmäßig wird hierbei auf Bewertungsgutachten zurückgegriffen werden können, die für die Vorbereitung des Verkaufsvorhabens in Auftrag gegeben wurden, um verkäuferseitig das Vorhaben zu fundieren.

wertung werden die Vermögenswerte und Schulden einer solchen *disposal group* zu 100% in die Bewertung nach IFRS 5.15 einbezogen, ohne dass der auf das abgehende Nettovermögen entfallende Ausgleichsposten für Minderheitenanteile in die Buchwertermittlung eingeht. Es ist somit sicherzustellen, dass der *fair value less cost to sell* ebenfalls nicht nur den Wert der zu veräußernden Konzernbeteiligung, sondern den *fair value less cost to sell* der Sachgesamtheit widerspiegelt. Alternativ schlagen Kessler/Leinen vor, nur den Konzernanteil des konzernbilanziellen Nettovermögens der *disposal group* dem *fair value less cost to sell* gegenüberzustellen⁶⁶⁾.

c) Konzerninterne Geschäftsvorfälle mit disposal groups

Solange ein Tochterunternehmen nicht aufgrund eines Controlverlusts aus dem Konsolidierungskreis ausscheidet, unterliegt dieses der Vollkonsolidierungspflicht des IAS 27.24. Insofern sind auch Geschäftsbeziehungen zwischen Tochterunternehmen und als *disposal group* klassifizierten Sachgesamtheiten dahingehend zu überprüfen, ob eine Schuldenkonsolidierung, eine Aufwands- und Ertragseliminierung oder eine Zwischenergebniseliminierung notwendig ist⁶⁷⁾. In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, dass mit der Umklassifizierung eine Eliminierungspflicht von konzerninternen Sachverhalten entfällt: „Vermögen und Ergebnis der zum Abgang bestimmten Einheit sind u.E. ohne Schulden und Aufwandskonsolidierung, also *stand alone* auszuweisen. Dies entspricht dem alles überragenden Regelungsziel von IFRS 5. Der Bilanzadressat soll informiert werden, mit welchen Erträgen, Aufwendungen, Vermögen und Schulden er zukünftig weiterhin rechnen kann und mit welchen nicht. Würden Beträge nach Konsolidierung der Innenbeziehungen aufgeführt, wäre dieser Informationszweck verfehlt⁶⁸⁾“. Einer solchen Argumentation kann u.E. aufgrund des eindeutigen Wortlauts in IAS 27.30 i.V.m. IAS 27.24 nicht gefolgt werden. Nicht ohne Grund sind konzerninterne Geschäfte zu konsolidieren, denn aufgrund der weiterhin bestehenden Beherrschungsmöglichkeit sind ansonsten auch nach der Umklassifizierung sachverhaltensgestaltende Maßnahmen durch den Bilanzierenden möglich.

Werden Tochterunternehmen in eine *disposal group* überführt, ist darüber hinaus auch weiterhin – bis zum Zeitpunkt der Endkonsolidierung – eine Fortführung der vorgenommenen Kapitalkonsolidierung notwendig.

d) Auswirkungen auf den Eigenkapitalausweis im Konzernabschluss

Werden Tochterunternehmen in eine *disposal group* überführt, ist darüber hinaus auch weiterhin – bis zum Zeitpunkt der Endkonsolidierung – eine Fortführung der vorgenommenen Kapitalkonsolidierung notwendig⁶⁹⁾. Bei der Konzernabschlusserstellung geht unverändert über den Abschluss des direkten Mutterunternehmens die Beteiligung an den unter Veräußerungsabsicht stehenden Tochterunternehmen ein. Diese muss auf der Grundlage der Wertver-

hältnisse zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung mit dem Eigenkapital aufgerechnet werden.

Der Konzernanteil der während der Konzernzugehörigkeit erwirtschafteten Jahresüberschüsse, der den Konzernanteil der Vermögensmehrung des in die *disposal group* eingehenden Nettovermögens widerspiegelt, verbleibt u.E. im konzernbilanziellen Ausweis der Eigenkapitalposition thesaurierte Jahresüberschüsse⁷⁰⁾. Aus bilanzanalytischer Sicht erscheint hierbei ein gesonderter Ausweis angebracht, wie der explizit für die auf einzustellende Geschäftsbereiche entfallenden Komponenten des *other comprehensive income* (OCI) gefordert wird⁷¹⁾. Für die letztgenannte Eigenkapitalrubrik ist zudem zu beachten, dass diese Komponenten des OCI nicht bereits im Zeitpunkt der Umklassifizierung *recycled* werden. Das Recycling erfolgt stattdessen erst zum Zeitpunkt des Abgangs. In IFRS 5.BC38 wird dieser Sachverhalt anhand einer erfolgsneutralen Währungsumrechnungsdifferenz erläutert: „Hence, the IFRS does not permit any exchange differences to be recycled on the classification of an asset or a disposal group as held for sale. The recycling will take place when the asset or disposal group is sold.“

Darüber hinaus ist auch der nach IAS 27.22b und IAS 27.22c gebildete Minderheitenausweis u.E. bis zum Zeitpunkt des effektiven Controlverlusts beizubehalten. Ein ermittelter Abwertungsbedarf führt zunächst zu einer Minderung des zugeordneten *goodwill*; da unter Geltung von „Business Combinations Project Phase I“ der *goodwill* nicht für Minderheitenanteile bilanziert wird, ist demzufolge ein Abwertungsbedarf in Höhe des *goodwill* zunächst vollständig dem Konzernanteil zuzuordnen.

e) Berichterstattung zu disposal groups

Die zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerte und die damit in Verbindung stehenden Schulden sind in der Bilanz gesondert vom übrigen Vermögen auszuweisen⁷²⁾. Der Ausweis erfolgt hierbei gesondert innerhalb der kurzfristigen Vermögenswerte bzw. der kurzfristigen Schulden; eine Saldierung ist unzulässig⁷³⁾.

Der Ausweis der bis zum Zeitpunkt der Umklassifizierung einer *disposal group* zugeordneten Aufwendungen und Erträge erfolgt nach den allgemeinen Grundzügen. In der GuV kommt es somit für *disposal groups* nicht zu einem aggregierten Ausweis vergleichbar der Vorgehensweise in der Bilanz, es sei denn, die Voraussetzungen für eine *discontinued operation* liegen vor⁷⁴⁾.

Wird bei der Umklassifizierung in eine *Held for Sale*-orientierte Bilanzierung ein Abwertungs-

66) Vgl. Kessler/Leinen, KoR 2006 S. 562 f.
 67) So auch Senger/Brune/Elprana, § 33: Vollkonsolidierung, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, 2. Aufl. 2006, Rn. 118. Vgl. ausführlich auch Kessler/Leinen, KoR 2006 S. 564 f.
 68) Lüdenbach, in: Haufe-Komm., 3. Aufl. 2005, Rdn. 74.
 69) Vgl. IAS 27.30 i.V.m. IAS 27.22a.
 70) Gleiches gilt sinngemäß für während der Konzernzugehörigkeit realisierte Vermögensminderungen.
 71) Vgl. IFRS 5.38.
 72) Vgl. IFRS 5.38.
 73) Vgl. IFRS 5.38.
 74) Vgl. hierzu die Berichterstattungspflichten in Abschn. IV.2.

bedarf festgestellt⁷⁵⁾, ist zu prüfen, ob dieser als Teil des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder als Teil des Ergebnisses aus *discontinued operations* auszuweisen ist. Auch hier gilt der Grundsatz: Stellt die *disposal group* eine *discontinued operation* dar, so wird dieser Aufwand Teil des Ergebnisses aufzugebender Geschäftsbereiche, andernfalls ist dieser Teil des Ergebnisses der gewöhnlichen Tätigkeit⁷⁶⁾.

Resultieren aus der Nutzung der Vermögenswerte nach dem Zeitpunkt der Umklassifizierung Aufwendungen und Erträge, finden sich hierzu in IFRS 5 keine Abbildungsvorschriften. Auch für diesen Bereich müsste die vorstehend beschriebene Differenzierung gelten.

f) Zusätzliche Berichterstattung bei Vorliegen von discontinued operations

Qualifiziert sich eine einzelne oder mehrere *disposal group(s)* als *discontinued operation*, so ist zum Abschlussstichtag der Periode, in der die Kriterien zur Umklassifizierung erfüllt sind, zusätzlich die Berichterstattung über *discontinued operations* nach IFRS 5.33 f. erforderlich. Dies gilt jedoch nur dann, wenn zwischen dem Einleiten der Verkaufsaktivitäten und dem *closing* ein Bilanzstichtag, d.h. ein Zwischenabschlussstichtag bzw. ein Jahresabschlussstichtag, liegt und zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Umklassifizierung kumuliert erfüllt sind. Neben der in Gliederungspunkt IV.2. beschriebenen Berichterstattung ist zusätzlich der im Zeitpunkt der Umbewertung nach IFRS 5.20 ff. erfasste Abschreibungsbedarf einschließlich des damit verbundenen Steuereffekts als Teil des Ergebnisses aus nicht fortgeführten Aktivitäten anzugeben (vgl. Abb. 5)⁷⁷⁾.

Erfolgt die Umklassifizierung unterjährig, so ist bereits im Geschäftsjahr der konkretisierten Veräußerungsabsicht eine Umgliederung der erwirtschafteten Aufwendungen und Erträge in den Discontinued Operation-Ausweis vorzunehmen, d.h., sie werden nicht zeitanteilig im operativen Teil der GuV ausgewiesen, sondern vollumfänglich Teil des Ergebnisses aus nicht fortgeführten Aktivitäten. Dieser Ausweis ist aus dem Blickwinkel der Erfolgsspaltung zu begrüßen, denn das Primärziel einer bilanzanalytischen Erfolgsspaltung ist die Prognose eines nachhaltig erzielbaren Periodenergebnisses⁷⁸⁾. Werden größere Unternehmensteile veräußert, die sich als *discontinued operation* qualifizieren, stehen diese Teilbereiche nicht mehr der nachhaltigen Erfolgserzielung zur Verfügung. So spiegelt die für die Unternehmenskommunikation wesentliche Größe „Umsatzerlöse“ nur die Erlöse aus den weiterhin im Unternehmensverbund befindlichen Unternehmen wider. Der Teil der Umsatzerlöse, der auf die *discontinued operation* entfällt, darf indes nicht unter dieser Rubrik ausgewiesen werden, sondern wird Teil des in IFRS 5 geforderten Ausweises.

g) Abgrenzung latenter Steuern im Kontext von disposal groups

Die Vermögenswerte und Schulden werden im Zuge der Gruppierung zur *disposal group* aus dem operativen Bereich der Bilanz entnommen

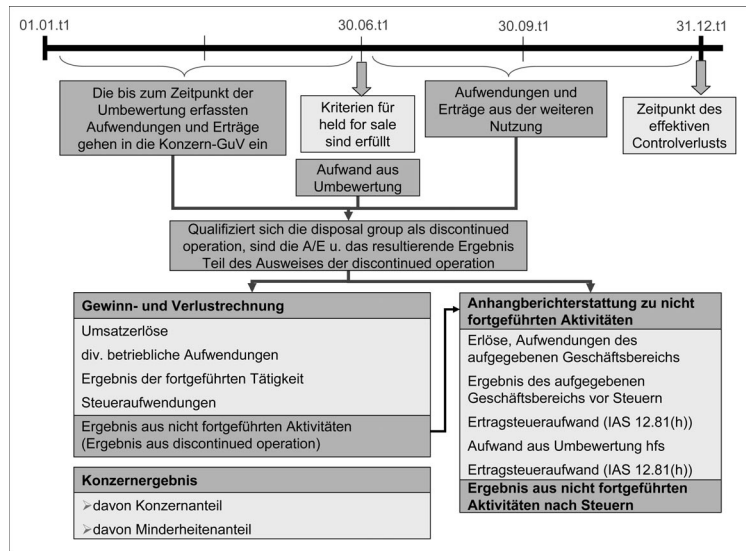


Abb. 5: Ergebnisausweis bei vorheriger Umqualifizierung in held for sale

und in den veräußerungsorientierten Ausweis überführt. Entsprechend dem Konzept der bilanzorientierten Steuerabgrenzung nach IAS 12 ist zu klären, ob die für die abgesonderten Vermögenswerte und Schulden gebildete Steuerabgrenzung – d.h. sowohl aktive als auch passive latente Steuern – in die erstmalige Buchwertermittlung der *disposal group* mit einzubeziehen ist⁷⁹⁾. Zu dieser zentralen Frage finden sich im Standard kaum Hinweise; lediglich aus IFRS 5.5 lässt sich entnehmen, dass aktive latente Steuern auch Teil der *disposal group* sein können.

Unterstellt man, dass die DCF-orientierte Ermittlung eines *fair value less cost to sell* in der Unternehmenspraxis regelmäßig auf einer Nach-Steuer-Basis erfolgt⁸⁰⁾, kann aus Gründen der Gleichheit der Wertbasen gefordert werden, dass auch der Buchwert der *disposal group* unter Einschluss der latenten Steuern erfolgt⁸¹⁾.

Wird im Zeitpunkt der Bildung einer *disposal group* ein Werthaltigkeitsbedarf erfasst, ist zu

75) Dieser resultiert aus der Differenz zwischen dem Nettoveräußerungspreis und dem Buchwert der in die *disposal group* eingehenden Vermögenswerte (einschließlich eines zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts) und Schulden. Ein ermittelter Abwertungsbedarf ist entsprechend der Konzeption von IAS 36 (rev. 2004) so weit wie möglich einem mit der *disposal group* in Verbindung stehenden Geschäfts- oder Firmenwert zuzuweisen; vgl. IFRS 5.23 i.V.m. IAS 36.104 (rev. 2004). Wird in Ausnahmefällen darüber hinaus ein Wertberichtigungsbedarf bestehen, ist dieser auf die langlebigen Vermögenswerte zu verteilen.

76) Vgl. IFRS 5.37. Vgl. hierzu auch Abb. 5.

77) Gleiches gilt in Folgeperioden für den Gewinn oder Verlust aus der Änderung des *fair value less cost to sell* der betrieblichen Teileinheit; unter gesonderter Angabe des dazugehörigen Ertragsteueraufwands gem. IAS 12.81(h).

78) Vgl. ausführlich zu den Zielen einer bilanzanalytischen Erfolgsspaltung Küting/Weber, Die Bilanzanalyse, 8. Aufl. 2006, S. 251.

79) Diesem Gedanken steht IFRS 5.5a nicht entgegen, wo ausgeführt wird, dass die Bewertungsvorschriften des IFRS 5 nicht auf latente Steueransprüche gem. IAS 12 anzuwenden sind und solche somit nicht Gegenstand einer veräußerungsorientierten Umbewertung sein können.

80) Vgl. hierzu insbesondere IDW RS HFA 16, Bewertungen bei der Abbildung von Unternehmenserwerben und bei Werthaltigkeitsprüfungen nach IFRS, in: WPg 2005 S. 1415 ff., Rn. 6 i.V.m. Rn. 29.

81) So wohl auch Lüdenbach, in: Haufe IFRS-Komm., 3. Aufl. 2005, § 29 Rdn. 75.

berücksichtigen, dass nach IAS 12.21 keine latenten Steuern auf einen *goodwill* abzugrenzen sind. Ein ermittelter Abwertungsbedarf auf den *fair value less cost to sell* darf somit in Höhe eines der *disposal group* zugeordneten *goodwill* nicht zu einer Korrektur der Steuerabgrenzung führen. Erst wenn die Wertansätze der langlebigen Vermögenswerte tangiert sind, hat eine Anpassung der Steuerabgrenzung zu erfolgen.

Neben der Abgrenzung von *inside based differences* ist zu prüfen, ob zusätzlich *outside based differences* abzugrenzen sind. Die Abgrenzung von *outside based differences* beim beteiligungshaltenden Unternehmen basiert auf dem Verständnis, dass die Beteiligung selbst ein eigenes Steuersubjekt darstellt, wie es bei einem Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft der Fall ist. Neben der Besteuerung auf der Ebene der Kapitalgesellschaft können folglich beim beteiligungshaltenden Unternehmen weitere steuerliche Effekte aus der Beteiligung resultieren, die über die Betrachtung von *outside based differences* zu berücksichtigen sind⁸²⁾.

Eine Abgrenzung braucht dann nicht zu erfolgen, wenn (a) das Mutterunternehmen in der Lage ist, den zeitlichen Verlauf der Umkehrung der temporären Differenz zu steuern; und es (b) wahrscheinlich ist, dass sich die temporäre Differenz in absehbarer Zeit nicht umkehren wird⁸³⁾. Im Bereich von zur Veräußerung vorgesehenen Tochterunternehmen sind die vorstehenden Voraussetzungen von IAS 12.39 aufgrund des alsbaldigen Verkaufs regelmäßig gegeben, und es ist beim Mutterunternehmen eine Abgrenzung latenter Steuern gem. IAS 12.38 ff. vorzunehmen⁸⁴⁾.

Ob es tatsächlich mit IFRS 5 zu einer verbesserten Unternehmensinformation kommen wird, ist aufgrund der vorhandenen subjektiven Elemente der Bilanzierung maßgebend von der Qualität der Überprüfung durch den Abschlussprüfer und einer externen Enforcementstelle abhängig.

V. Zusammenfassung

Mit IFRS 5 wird die Berichterstattung über Veräußerungsvorgänge deutlich aufgewertet. Aus dem Blickwinkel der Unternehmensanalyse ist dieses Vorgehen konzeptionell zu begrüßen, denn hierdurch wird die Prognosefähigkeit nachhaltiger Erfolgspotenziale deutlich verbessert und somit einem zentralen Erkenntnisziel der Unternehmensbeurteilung Rechnung getragen. Zu nennen ist hierbei einerseits der gesonderte Ausweis und die einhergehende veräußerungsorientierte Bilanzierung von Vermögenswerten und Schulden, für die eine qualifizierte Veräußerungsabsicht besteht. Andererseits wird mit der Berichterstattung über *discontinued operations* der Einfluss der Deinvestitions- bzw. Stilllegungsaktivität auf die Ertragslage der Berichtseinheit ersichtlich.

Handelt es sich bei den Vorschriften zur Berichterstattung über *discontinued operations* um reine Ausweissvorschriften, führt die neu geschaffene Bilanzkategorie *held for sale* aber auch zu einem Bilanzbild, welches von einer weiteren Entobjektivierung geprägt ist. Mit der Bildung der *disposal group* löst sich die Bilanzierung vom

Einzelbewertungsgrundsatz, und der für die Anwendung der Vorschrift zu ermittelnde *fair value less cost to sell* der Sachgesamtheit wird sich regelmäßig nur über ein Unternehmensbewertungsverfahren ermitteln lassen. Es ist unverkennbar, dass die Bilanzierenden die damit einhergehenden umfangreichen Ermessensspielräume in den Dienst der Bilanzpolitik stellen könnten. Begrenzt wird diese Subjektivität lediglich durch das Erfordernis aus IFRS 5.8, wonach das Verkaufsobjekt auch aktiv zu einem Preis am Markt angeboten wird, der in einem angemessenen Verhältnis zum gegenwärtig beizulegenden Zeitwert steht.

Gestaltungspotenzial kann ferner aus der Festsetzung des Zeitpunkts resultieren, ab dem die Umklassifizierung von Sachgesamtheiten in die neu geschaffene Kategorie *held for sale* erfolgt. Der hierzu aufgestellte Kriterienkatalog ist durch die Verwendung von interpretationsbedürftigen Begriffen wie höchstwahrscheinlich (*highly probable*)⁸⁵⁾ nicht trennscharf. Es ist einem Bilanzierenden konzeptionell möglich, einen verlustbringenden Geschäftsbereich möglichst schnell als *discontinued operation* auszuweisen, um das Ergebnis der fortzuführenden Aktivitäten zu entlasten. Auf der anderen Seite kann gleichfalls eine Unternehmensbereichsveräußerung vorgenommen werden, ohne dass eine Umgliederung in die Bilanzkategorie *held for sale* erfolgt.

Bilanzanalytisch führt der gesonderte Ausweis des auf die nicht fortgeführten Aktivitäten entfallenden Ergebnisses ebenfalls zu einem Umdenken. In die Unternehmensbeurteilung sollte somit nicht der gesamte Jahresüberschuss eingehen, sondern nur der Teil, der auf die fortzuführenden Unternehmensbereiche entfällt. Nur dieser spiegelt die nachhaltige, mit der derzeitigen Unternehmensausrichtung verbundene Ertragskraft wider. Dementsprechend sind die Kennzahlen, die an die Größe Jahresüberschuss anknüpfen, um das Ergebnis aus nicht fortzuführenden Geschäftsbereichen zu vermindern.

Ob es tatsächlich mit IFRS 5 zu einer verbesserten Unternehmensinformation kommen wird, ist aufgrund der vorhandenen subjektiven Elemente der Bilanzierung maßgebend von der Qualität der Überprüfung durch den Abschlussprüfer und einer externen Enforcementstelle geprägt. Der geschaffene Rahmen im Standard erlaubt eine hochwertige Berichterstattung und damit eine Verbesserung der Abschlussinformation. Dies setzt aber voraus, dass die damit verbundenen subjektiven Elemente nicht in den Dienst der Bilanzpolitik gestellt werden, sondern dass die Unternehmen tatsächlich gewillt sind, ein zutreffendes Bild der Finanz-, Vermögens und Ertragslage zu zeichnen.

82) Diese reflektieren die zusätzlichen Steuereffekte auf Ebene des Mutterunternehmens, die aus Unterschieden zwischen dem steuerlichen Beteiligungsbuchwert und dem (konzern-)bilanziellen Nettovermögen des Tochterunternehmens entstehen: vgl. IAS 12.38 und insbesondere auch Kessler/Leinen, KoR 2006 S. 563 f.

83) Vgl. IAS 12.39.

84) Vgl. hierzu die beispielhafte Darstellung bei Kessler/Leinen, KoR 2006 S. 563 f.

85) Vgl. hierzu IFRS 5.7.